

II- 703 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode



Jx

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 15.124-PräsB/70

295/A.B.

zu 280/J.

Präs. am 18. Dez. 1970

Befreiung von der Verpflichtung  
zur Leistung des außerordentlichen  
Präsenzdienstes für Angehörige der  
freiwilligen Feuerwehren;  
Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat REGENSBURGER und Genossen  
an den Bundesminister für Landesverteidigung Nr. 280/J-NR/1970

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 28. Oktober 1970 überreichten, an den Bundesminister für Landesverteidigung gerichteten Anfrage Nr. 280/J der Abgeordneten zum Nationalrat REGENSBURGER und Genossen beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat am 2. Juli 1963 mit dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband und den Ämtern der Landesregierung vereinbart, daß Angehörige der Berufsfeuerwehren und ständig im "überörtlichen Feuerlösch- und Bergedienst (FuB-Dienst)" verwendete Angehörige der freiwilligen Feuerwehren zur Aufrechterhaltung des Feuerlöschdienstes in einem Einsatzfall von Amts wegen von der Verpflichtung zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes für die Dauer dieser Verwendung gemäß § 29 Abs. 3 lit. a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962, befreit werden.

In einigen besonders gelagerten Fällen sind wegen des bei den Berufsfeuerwehren herrschenden Personalmangels sogar von Amts wegen Befreiungen von der Verpflichtung zur Leistung

- 2 -

des ordentlichen Präsenzdienstes gemäß § 29 Abs. 2 lit. a des Wehrgesetzes erfolgt.

Die bisher geübte Praxis der Befreiung von Angehörigen der Feuerwehren in bestimmten Verwendungsfunktionen von der Verpflichtung zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes hat den Notwendigkeiten der Feuerwehren entsprochen und darüber hinausgehende Wünsche sind seitens der Feuerwehren nicht geltend gemacht worden.

16. Dezember 1970

Der mit der Vertretung des  
Bundesministers für Landesverteidigung betraute  
Bundeskanzler:

